



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung für die praktische Studienzeit
im Bachelorstudiengang
Internationale Ökonomie und Nachhaltigkeit**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13.03.2024,
genehmigt vom Präsidium am 10.04.2024, veröffentlicht am 12.04.2024*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die praktische Studienzeit (Praktikum) im Bachelorstudiengang Internationale Ökonomie und Nachhaltigkeit der Hochschule Osnabrück.

**§ 2
Ziele**

¹Ziel der praktischen Studienzeit ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. ³Insbesondere soll die Fähigkeit zum Transfer der im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher und / oder empirischer Methoden, Instrumente und Theorien auf konkrete Probleme geschult und erweitert werden.

**§ 3
Grundsätze**

- (1) ¹Die praktische Studienzeit wird als Teil des zweiten Studienabschnitts in der Regel im Abschlussemester absolviert. ²Sie umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen in Vollzeit.
- (2) ¹Zur praktischen Studienzeit wird zugelassen, wer mind. 110 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungen des ersten Studienabschnitts. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung auf Antrag der oder des Studierenden.
- (3) ¹Die praktische Studienzeit wird unter Betreuung der Hochschule in einer von der Hochschule anerkannten Praxiseinrichtung in Vollzeit durchgeführt. ²In begründeten Ausnahmefällen ist bei entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer eine Teilzeittätigkeit möglich. ³Darüber entscheidet die Studiengangleitung auf Antrag der oder des Studierenden.
- (4) ²Zur Sicherstellung der praktischen Studienzeit wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxiseinrichtung ein Vertrag geschlossen. ³Die Hochschule Osnabrück ist hieran informell zu beteiligen.
- (5) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während der praktischen Studienzeit ist mit Zustimmung der Studiengangleitung möglich.

- (6) Während der praktischen Studienzeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 4

Betreuung durch die Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einem Praxisplatz. ²Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxisplatzes durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) ¹Die Hochschule ordnet der oder dem Studierenden in der praktischen Studienzeit einen fachlich prüfungsbefugten Hochschullehrer oder eine fachlich prüfungsbefugte Hochschullehrerin als Betreuer bzw. Betreuerin zu. ²Die Wünsche der oder des Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.³Die Betreuerinnen oder Betreuer können mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.
- (3) Die fachlich betreuende Hochschullehrerin oder der fachlich betreuende Hochschullehrer ist Ansprechpartner für die Studierenden und für die Praxiseinrichtung.

§ 5

Individueller Studienzeitplan

- (1) ¹Für den Ablauf der praktischen Studienzeit soll im Zusammenwirken von Praxiseinrichtung und Studierenden ein individueller Plan erstellt werden. ²Dieser legt u.a. fest, in welchen Aufgabenbereichen die oder der Studierende tätig sein soll.
- (2) ¹Die praktische Studienzeit soll nach Möglichkeit vollständig in einer Praxiseinrichtung abgeleistet werden. ²Wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig und/oder sinnvoll ist, kann die praktische Studienzeit auch in mehreren Praxiseinrichtungen abgeleistet werden; in diesem Falle ist eine ausgewogene Aufteilung der Gesamtzeit anzustreben.

§ 6

Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet,
1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praktikumsplatz zu bemühen,
 2. die im Rahmen der praktischen Studienzeit erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen und
 4. die Hochschule bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche zu benachrichtigen.
- (2) ¹Die Studierenden fertigen über die praktische Studienzeit einen Praxisbericht im Umfang von 2000-2500 Wörtern an. ²Dieser beinhaltet eine Beschreibung der Ausbildungsstelle und der übertragenen Aufgaben sowie eine Darstellung der wesentlichen Arbeits- bzw. Projektergebnisse.

§ 7

Pflichten der Praxiseinrichtung

- (1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,
1. die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsziel (gem. § 2) einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten
 2. ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
 3. erforderliche Daten zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen,
 4. die Studierenden für Prüfungen der Hochschule freizustellen,
 5. der Hochschule die Betreuung der Studierenden in der Praxiseinrichtung zu ermöglichen,
 6. auf Wunsch des Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt des Praktikums auszustellen.
- (2) Die Praxiseinrichtung ordnet der oder dem Studierenden eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer zu.

- (3) Die Praxiseinrichtung teilt der/dem Studierenden abschließend schriftlich mit, in welchem zeitlichen Umfang die praktische Studienzeit absolviert wurde.

§ 8

Durchführung der praktischen Studienzeit im Ausland

Die praktische Studienzeit kann im Ausland erbracht werden.

§ 9

Bewertung der praktischen Studienzeit

- (1) ¹Die praktische Studienzeit wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Bewertung erfolgt durch die fachlich betreuende Hochschullehrerin oder den fachlich betreuenden Hochschullehrer auf Grundlage des von der oder dem Studierenden angefertigten Praxisberichts gemäß § 6 Abs. (2). ²Die oder der Studierende muss der Hochschule zudem den tatsächlichen zeitlichen Umfang der praktischen Studienzeit nachweisen. ³In der Regel erfolgt dieser Nachweis über das Einreichen des Praktikumszeugnisses.
- (2) Wird die praktische Studienzeit mit „nicht bestanden“ bewertet, legt die Studiengangleitung in Abstimmung mit der fachlichen Betreuerin bzw. dem fachlichen Betreuer der Hochschule fest, ob die gesamte praktische Studienzeit wiederholt werden muss oder welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 10

Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert worden sind, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. ²Die Ordnung über die praktische Studienzeit für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 25.01.2023 tritt mit Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.